



Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da guaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

betreffend

Altholzinseln

in der

Gemeinde Lantsch/Lenz

Name	Zentrums-Koordinaten	Parzellen-Nr.	Fläche (ha)
Got Stgoira	2'762'971 / 1'176'086	1401/1330	3.57
Bova Pintga	2'762'943 / 1'175'411	1401	1.88

zwischen

der Gemeinde Lantsch/Lenz
als Eigentümerin des Waldes

und

dem Kanton Graubünden,
vertreten durch den Kantonsförster
des Amts für Wald und Naturgefahren

1 Bestimmungen:

In Altholzinseln soll sich der Wald ohne Zutun des Menschen dynamisch entwickeln. Altholzinseln beherbergen Totholz sowie Altbäume, die wegen ihres Reichtums an Höhlen, Rissen, Faulstellen und toten Holzteilen besondere ökologische Nischen anbieten. Wichtig ist eine gute Vernetzung zu anderen Altholzinseln, Naturwaldreservaten und Beständen mit geringer Bewirtschaftungsintensität.

Die 2 Altholzinseln umfassen insgesamt 5.45 ha Wald. Sie werden bei Bedarf im Gelände markiert. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf jegliche Holznutzungen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Flächen zu verzichten (Nutz- und Brennholz, Äste, Rinde).

Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und seine Laufzeit beträgt 50 Jahre (bis 31. Dezember 2072). Eine nachfolgende Verlängerung wird 2 Jahre vor Vertragsende geprüft (anno 2070). Die Waldeigentümerin erhält bei Vertragsbeginn für die Vertragsdauer von 50 Jahren einmalig einen Kantonsbeitrag von gesamthaft CHF 10'900.- (Fr. 40.-/ha und Jahr). Das Material für die Markierung der Altholzinseln wird zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Forstliche Eingriffe in den Altholzinseln, die aufgrund einer phytosanitären Extremsituation notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen der Waldeigentümerin, dem Revierforstamt und dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt. Nach Möglichkeit müssen allfällige Zwangsnutzungen liegengelassen und entrindet werden. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch in den Altholzinseln gestattet und angezeigt.

Entlang von offiziellen Wegen können die zur Gewährleistung der Sicherheit notwendigen Eingriffe durchgeführt werden (wie z.B. Fällen von gefährlichen Bäumen). Ein solcher Eingriff erfolgt durch das zuständige Revierforstamt mit dem Einverständnis des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden. Das Holz muss vor Ort liegengelassen werden. Die Stöcke sollen nach Möglichkeit hoch abgeschnitten werden.

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Bei vertragswidrigem Verhalten der Waldeigentümerin und darauffolgender frühzeitiger Auflösung des Vertrags sind die für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträge pro rata temporis dem Kanton zurückzuerstatten. Erreicht die Altholzinsel eine Entwicklungsphase, die nicht mehr ihrer Zielsetzung entspricht (z.B. Jungwald ohne Totholz nach besonderen Ereignissen), so kann der Vertrag seitens des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden ohne Recht auf Rückerstattungen gekündigt werden.

Dieser Vertrag wird zweifach unterzeichnet und ausgefertigt, je ein Exemplar für die Waldeigentümerin und das Amt für Wald und Naturgefahren (Zentrale Chur).

Für die **Politische Gemeinde Lantsch/Lenz:**

Ort, Datum: 7088 Lantsch/Lenz

31. OKT. 2022



Simon Willi

Gemeindepräsident

Ursin Fravi:

Gemeindeschreiber

Für den **Kanton Graubünden:**

Amt für Wald und Naturgefahren

Ort, Datum:

Urban Maissen:

Kantonsförster